OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351408/4/BZ

Datum:
Linz, 11. September 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M G, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 31. Juli 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 24. April 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bewilligt worden sei. Diese Leistung sei bis 30. September 2023 befristet. Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 30. Juni 2023 stattgegeben. Die Beschwerdevorentscheidung sei in Rechtskraft erwachsen. Der Bf habe am 31. Juli 2023 einen neuerlichen Erstantrag bei der Behörde gestellt. Seit Erlassen der Beschwerdevorentscheidung habe sich weder der entscheidungsrelevante Sachverhalt, noch die Rechtslage geändert. Es liege daher entschiedene Sache (res iudicata) vor und sei der Antrag als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 9. August 2023, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass er in den Monaten Dezember 2022, Jänner 2023, Februar 2023 und März 2023 kein Geld bekommen habe. Seit April 2023 erhalte er wieder (weniger) Geld. Er habe 3 Monatsmieten-Rückstand und bräuchte dringend das restliche Geld. Er habe auch 5 Arbeitsstellen aufgesucht und werde er weiterhin Arbeit suchen. Weiters sei er krank.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid vom 24. April 2023 wurde dem Bf ab 7. April 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen (Richtsatz für eine alleinstehende Person und Zuschlag für Person mit Behinderung), befristet bis 30. September 2023 zuerkannt. Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Wohnbeihilfe vom Land OÖ und Unterhaltsansprüche gegenüber Sohn) einzusetzen sind. Gegen diesen Bescheid (Spruchpunkt 2.) hat der Bf Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat mit 30. Juni 2023 eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, der Beschwerde stattgegeben und ausgesprochen, dass der Bescheid vom 24. April 2023 dahingehend abgeändert wird, dass die unter Spruchpunkt 2. angeführte Wortfolge „Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem Sohn“ entfällt. Im Übrigen bleibt der Bescheid aufrecht. Die Beschwerdevorentscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat mit Antrag vom 31. Juli 2023 einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der belangten Behörde eingebracht.

Die maßgebliche Sach- und Rechtslage hat sich bezogen auf den Zeitraum des Antrages nicht verändert.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt und in dieser Form unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

III.2. Nach den Feststellungen wurde dem Bf mit Bescheid vom 24. April 2023 ab 7. April 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen, befristet bis 30. September 2023 zuerkannt. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wurde mit der Beschwerdevorentscheidung vom 30. Juni 2023 stattgegeben. Die Beschwerdevorentscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Antrag vom 31. Juli 2023 hat der Bf einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG eingebracht.

Aus § 68 Abs. 1 AVG ist das im Verwaltungsverfahren geltende Prinzip abzuleiten, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit dem Bescheid unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht dass Prozesshindernis der res iudicata entgegen (vgl. nur VwGH 9.10.1998, 96/19/3364; 24.5.2016, Ra 2016/03/0050-3 mwN).

Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache liegt jedoch nur dann vor, wenn Identität der Sache vorliegt. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Identität der Sache dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, welcher dem rechtskräftigen Bescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (vgl. etwa VwGH 26.2.2004, 2004/07/0014). Bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl. wiederum VwGH 26.2.2004, 2004/07/0014). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 1 AVG ist weiters, dass Identität der Rechtslage vorliegt. Diese ist gegeben, wenn seit der Erlassung des rechtskräftigen Bescheides in der Rechtslage, auf welche die Behörde den Bescheid gestützt hat, keine wesentliche, d.h. die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Modifikation eingetreten ist (vgl. VwGH 21.6.2007, 2006/10/0093 sowie *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2], § 68 Rz 32 mwN), wobei nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bedeutsam sein kann, nicht eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffes oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (z.B. VwGH 27.4.2000, 2000/10/0017 mwN), oder eine allfällige Änderung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (so VwGH 12.2.1988, 87/08/0289).

Verfahrensgegenständlich hat sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage zumindest bezogen auf den Zeitraum des Antrages nicht verändert, weshalb schon deshalb von einer Identität der Sache auszugehen ist.

Es liegt somit für den Zeitraum bis 30. September 2023 „entschiedene Sache“ nach § 68 Abs. 1 AVG vor. Der Antrag des Bf vom 31. Juli 2023 wurde daher zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner